

Antwort auf eine Kleine Anfrage  
— Drucksache 10/3522 —

Betr.: Polizeikontrollen in Homosexuellen-Lokalen am 20. Juli 1984 in Hannover

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Schuran (Grüne) vom 28. 11. 1984

Am 20. Juli 1984 wurden mit einem Aufgebot von 60 Polizeibeamten ab 22.30 Uhr fünf hannoversche Homosexuellen-Lokale kontrolliert. Diese in dieser Größenordnung bisher nicht erfolgte Aktion hatte nach Angaben der Polizei das Ziel, „die angetroffenen Kinder und Jugendlichen aus dem sie gefährdenden Milieu zu entfernen“ (Brief der Polizeidirektion Hannover vom 21. 8. 1984 an die HOMosexuelle Emanzipation [HOME] e. V.). Unter den 94 überprüften Personen wurden acht Jugendliche entdeckt, die von der Polizei zu ihren Erziehungsberechtigten zurückgebracht worden sein sollen. Allerdings tauchten sie zum Teil bereits am selben Abend noch in den genannten Lokalen wieder auf. In den Lokalen wurden unabhängig vom Alter alle Personen von der Polizei überprüft. Die Personalien wurden in Listen und Einsatzbücher eingetragen. Im Lokal „Le Fiacre“ mußten alle Anwesenden trotz Vorzeigens des Personalausweises mit auf die Straße. Dort wurden sie so lange festgehalten, bis ihre Personalien über Funk überprüft worden waren. Dieses Warten auf die Personalienfeststellung geschah unter den Augen einer Reihe von neugierigen Passanten, die aufgrund des unübersehbaren Polizeiaufgebots herbeigeströmt waren.

Ich frage die Landesregierung:

1. Was hat es mit dem zur Begründung für die Razzia angeführten Jugendschutz zu tun, wenn auch die Personalien von Personen, die erkennbar und offensichtlich nicht mehr Jugendliche waren, festgestellt wurden?
2. Warum wurde in diesem Fall von der bisher geübten Praxis, bei solchen Polizeikontrollen lediglich Jugendliche zu überprüfen und ältere Gäste unbehelligt zu lassen, abgewichen?
3. Wie lautete der Einsatzbefehl, und wie lauteten die Dienstanweisungen zur Durchführung dieser Aktion?
4. Mit welcher Rechtsgrundlage rechtfertigt die Landesregierung das Betreten und die Durchsuchung der Privatwohnung einer Transsexuellen inklusive der Überprüfung der Privatpapiere und des Portemonnaies sowie die Durchsuchung des Zimmers und des Gepäcks eines nicht anwesenden Gastes im „La Liberte“?
5. Mit welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Ingewahrsamnahme einer Reihe von Personen, die ihren Ausweis nicht dabei hatten sowie deren Verbringung auf eine Polizeiwache, und treffen Informationen von Augenzeugen zu, daß dabei Gewalt angewendet wurde?
6. Wie rechtfertigt die Landesregierung die Zurschaustellung einer Reihe von Gästen des Lokals „Le Fiacre“, die sich ausweisen konnten, durch die Maßnahmen zur Personalienfeststellung?

7. Warum wurden über eine Überprüfung der Personalien hinaus die Personendaten der angetroffenen Gäste registriert, z. B. in der Form, daß sie „in schwarzen Büchern“ (so ein Augenzeuge) aufgelistet wurden?
8. Was ist mit den so registrierten Daten geschehen, wo wurden sie gespeichert?
9. Wie gedenkt die Landesregierung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch für Besucher von Homosexuellen-Lokalen zu sichern?
10. Hat diese Razzia nicht vielmehr das objektive Ergebnis gehabt, die gesellschaftliche Ächtung und Diskriminierung von Homosexuellen zu fördern, während der vorgeliebte Hauptzweck des Jugendschutzes gänzlich verfehlt wurde?

#### Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern  
— 24.2 — 01425 —

Hannover, den 21. 1. 1985

#### Vorbemerkung:

Die Polizei im demokratischen Rechtsstaat ist bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben an Gesetz und Recht gebunden (Artikel 20 III GG), und nur hieran orientiert sich polizeiliches Handeln.

Im vorliegenden Fall wurden 4 — nicht wie angegeben 5 — Lokale überprüft, in denen nach Erkenntnissen der Polizeidirektion Hannover u. a.

- gegen das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (§ 2 — Aufenthalt in Gaststätten, § 3 — Abgabe alkoholischer Getränke) verstoßen wird
- immer wieder Verhandlungen zwischen erwachsenen Homosexuellen und Minderjährigen über die Vornahme gleichgeschlechtlicher Handlungen gegen Entgelt geführt werden
- der Prostitution nachgegangen wird
- Straftaten verabredet, vorbereitet, verübt werden.

Der Einsatz am 20. Juli 1984 diente primär der Überprüfung der Lokale hinsichtlich sich dort aufhaltender Minderjähriger und deren Entfernung aus dem sie gefährdenden Milieu. Es ist jedoch selbstverständlich, daß bei einem Polizeieinsatz gerade in diesem Milieu auch überprüft wird, ob die angetroffenen Personen zur Fahndung ausgeschrieben sind.

Die Tatsache, daß 8 Jugendliche bei dieser Kontrolle angetroffen wurden, bestätigt die Erkenntnislage der Polizeidirektion Hannover. Unterstellt, daß die Behauptung zutrifft, daß von den den Erziehungsberechtigten zugeführten Jugendlichen einige noch am selben Abend wieder in den Lokalen auftauchten, untermauert dies nur die Notwendigkeit derartiger Kontrollen.

Wie bereits ausgeführt, handelte es sich bei den betroffenen Lokalen um Orte, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erfahrungsgemäß anzunehmen ist, daß dort

- Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben
- Personen der Prostitution nachgehen.

An solchen Örtlichkeiten sind — ohne daß es weiterer Voraussetzungen bedarf — zulässig

- die Identitätsfeststellung aller Anwesenden — § 12 Nds. SOG
- die Durchsuchung der Person — § 20 Abs. 1 Nr. 4 Nds. SOG
- die Durchsuchung von Sachen — § 21 Abs. 1 Nr. 4 Nds. SOG

Das Betreten von Wohnungen, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erfahrungsgemäß anzunehmen ist, daß

- dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben
- sie der Prostitution dienen

regelt sich nach § 22 Abs. 5 Nds. SOG. Das Betreten schließt die sog. Nachschau, d. h. die Kenntnisnahme von Personen, Sachen und Zuständen in den betretenen Räumen ein.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1. und 2.

Die Tatsache, daß der Einsatz primär dem Jugendschutz diene, schließt u. a. die Identitätsfeststellung Erwachsener nicht aus. Sie war in Anbetracht der geschilderten Örtlichkeiten geradezu geboten (s. auch Vorbemerkung).

Zu 3.

Hinsichtlich des Einsatzzieles verweise ich auf die Vorbemerkung. Einzelheiten des Einsatzbefehles sind nicht für eine öffentliche Erörterung geeignet.

Zu 4.

Siehe Vorbemerkung.

Zu 5.

Gem. § 12 Abs. 2 Satz 3 Nds. SOG kann der Betroffene festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Dieses Festhalten schließt die Befugnis der Mitnahme zur Wache zwecks Identitätsfeststellung ein. Bei den aus diesen Gründen erfolgten Ingewahrsamnahmen wurde keinerlei Zwang angewendet.

Zu 6.

Eine Verlagerung der Identitätsfeststellungen vor das Lokal war notwendig, weil die Gäste polizeilichen Anordnungen nicht nachkamen und einige Gäste die Stimmung derart aufheizten, daß durch das so verursachte Durcheinander eine ordnungsgemäße Identitätsfeststellung im „Le Fiacre“ nicht möglich war.

Bedingt durch die Randlage des Lokales hinter dem Raschplatzpavillon wirkte die Kontrolle nicht so nach außen, daß sich eine große Zahl Neugieriger angezogen fühlte. Von einer Zurschaustellung kann daher keine Rede sein. Im übrigen wurden die Identitätsfeststellungen auf das zeitlich unumgängliche Maß beschränkt.

Zu 7. und 8.

Die Personalien der angetroffenen Personen wurden für eine Überprüfung im polizeilichen Fahndungssystem schriftlich festgehalten. Bei Personen, die sich nicht ausweisen konnten, wurde zusätzlich eine Überprüfung im Melderegister der Ordnungsbehörde

durchgeführt. Eine weitere Verwendung der Daten hat nicht stattgefunden. Ausgenommen hiervon sind die personenbezogenen Daten, die von den Minderjährigen zur Erstattung der Jugendschutzmeldungen an das Jugendamt, von den für die Lokalitäten Verantwortlichen für die Einleitung von OWi- bzw. Strafverfahren, von der festgenommenen Person zur Erstellung des Haftvorganges aufgenommen worden sind. Anfragen an das Datenverarbeitungssystem der Polizei werden aus Datenschutzgründen und um Mißbräuche auszuschließen automatisch protokolliert. Insoweit hat auch in diesem Fall eine Speicherung stattgefunden, die Daten sind jedoch gem. § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) gesperrt.

Zu 9.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das seine Grenzen in den allg. Gesetzen findet, gilt für jeden Bürger gleichermaßen. Die Frage nach einer besonderen Sicherung dieses Rechts speziell für Besucher von Homosexuellenlokalen stellt sich daher nicht.

Zu 10.

Nein.

Möcklinghoff